

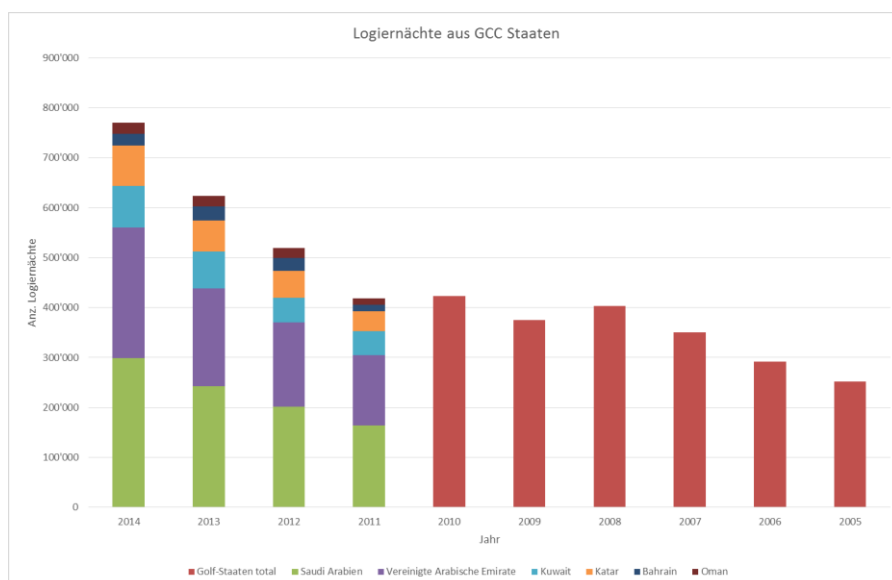


NATIONALES VERBOT DER VERHÜLLUNG DES EIGENEN GESICHTS («BURKA-VERBOT»)

1 AUSGANGSLAGE

2013 hat der Kanton Tessin als erster Kanton in der Schweiz ein Verhüllungsverbot eingeführt. Der St. Galler Kantonsrat hat zwar im November 2017 ein ähnliches Gesetz angenommen, der Entwurf muss aber jetzt vors Volk, da genügend Unterschriften für ein Referendum gesammelt wurden. Ähnliche Verbote kennt man bereits in anderen Ländern, wie zum Beispiel Frankreich, Belgien oder den Niederlanden. Der SVP-Nationalrat Walter Wobmann – Präsident des Egerkinger Komitees, welches bereits für das nationale Minarett-Verbot zuständig war – hat dies zum Anstoss genommen, auch in der Schweiz ein nationales Verbot durchzusetzen und hat im Dezember 2014 die parlamentarische Initiative «Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts» (14.467) eingereicht. Obwohl die Initiative im Nationalrat Zuspruch fand, scheiterte sie schlussendlich doch am Nein des Ständerats. Für das Egerkinger Komitee spielt das allerdings keine grosse Rolle, da es fast gleichzeitig eine Volksinitiative lanciert hat, die im September 2017 mit über 106'000 beglaubigten Unterschriften zustande kam.

In mehreren Regionen der Schweiz – u.a. in Interlaken und dem Berner Oberland, Genf, dem Tessin, Luzern und Zürich – gehören Gäste aus dem arabischen Raum zu einer sehr rasch wachsenden Touristengruppe, wobei nur sehr wenige Frauen darunter sind, die eine Ganzkörperverhüllung (Burka oder Niqab) tragen. Diese Gäste tragen in den erwähnten Regionen positiv sowohl zu den Logiernächten als auch zum Umsatz im Detailhandel und andere touristische Dienstleistungen betreffend bei und geben stattliche Beträge aus. Gemäss Tourismus Monitor Schweiz von Schweiz Tourismus belegt der Tagesumsatz pro Person aus den Golfstaaten mit CHF 430.– den ersten Platz. Die untenstehende Abbildung zeigt die Entwicklung der Logiernächte von Gästen aus Golfstaaten (GCC) von 2005 bis 2014. In diesem Zeitraum hat sich die Anzahl Logiernächte von 250'000 zu 770'000 mehr als verdreifacht.



Es wird nun befürchtet, dass diese Touristengruppe – zumindest teilweise – wegbleiben könnte, falls ein nationales Burkaverbot in der Schweiz eingeführt würde. In der Schweiz ist es noch zu früh, Aussagen darüber zu machen, da das Verhüllungsverbot offiziell erst im Sommer 2016 im Kanton Tessin in Kraft trat. In Frankreich konnte man keine direkten Auswirkungen feststellen. Dies ist aber vor allem darauf zurückzuführen, dass der Anteil Frauen, die eine Ganzkörperverschleierung tragen, wie auch in der Schweiz sehr klein ist und das Gesetz praktisch keine Wirkung zeigt. Frauen, die ihr Gesicht verhüllen wollen, finden einen Weg, das Gesetz zu umgehen oder bezahlen einfach die Bussen. Der algerischen Geschäftsmann Rachid Nekkaz hat sogar eigens für die Bezahlung dieser Bussen einen Fonds eingerichtet.

2 HALTUNG DES STV

Der STV spricht sich gegen ein nationales Verbot der Verhüllung des eigenen Gesichts aus. Der Verband steht für eine weltoffene, tolerante Schweiz ein. Zudem sind es nach wie vor sehr wenige arabische Frauen, die in Ganzkörperverschleierung im öffentlichen Raum der Schweiz anzutreffen sind, was ein Verbot unverhältnismässig erscheinen liesse.

Der STV setzt sich für eine weltoffene, auch andern Völkern und Religionen gegenüber tolerante Schweiz ein, die diese Grundsätze lebt. Toleranz bedeutet dabei unter anderem, etwas zu dulden, das einem fremd ist. Die verfassungsmässige Religionsfreiheit gilt auch für die Gäste, welche die Schweiz bereisen. Diese Grundsätze per Gesetz zu verbieten, obwohl es dazu keinen Grund gibt, ist unverhältnismässig und wirft ein schlechtes Bild auf die Schweiz. Bereits das nationale Minarett-Verbot, welches aus derselben Feder stammt wie das Burka-Verbot, hat besonders aufgrund der Unverhältnismässigkeit und der sehr fragwürdigen Kampagne zu einem Imageschaden der Schweiz geführt.

Der STV nimmt Abstand von dogmatischen Grundhaltungen und entsprechenden Vorschriften. Er bekennt sich zu einem nachhaltigen Tourismus. Die gesellschaftliche Komponente der Nachhaltigkeit beinhaltet das Gebot, weder Gäste noch Angestellte aufgrund von Nationalität, Alter, Geschlecht, Religion, Behinderung und/oder politischer Überzeugung zu diskriminieren. Der STV erachtet ein Verbot nicht als zielführend, da es zwingend strafrechtliche Sanktionen nach sich zieht. Beispiele aus anderen Ländern, die bereits seit Jahren ein Verhüllungsverbot kennen, haben gezeigt, dass die Sanktionen praktisch keine Wirkung zeigen. Die Initianten versuchen, das Burka-Verbot, das offensichtlich direkt auf Muslimas abzielt, damit zu rechtfertigen, dass die Schweiz keine Unterdrückung von Frauen duldet. Laut Amnesty International würde ein Verbot die Diskriminierung der Frauen jedoch nicht aufheben. Im Gegenteil, ein Verbot würde nur zu mehr Stigmatisierung führen, da diejenigen Frauen, die gezwungen werden, eine Ganzkörperverschleierung zu tragen, dann gar nicht mehr aus dem Haus gehen dürften, oder eine Busse für etwas bezahlen müssten, zu dem sie gezwungen wurden. So würden lediglich die Trägerinnen bestraft, nicht aber diejenigen, die das Tragen der Ganzkörperverschleierung vorschreiben respektive die Grundlage dazu schaffen.



Es gibt in der Schweiz bis anhin keine Schwierigkeiten, deren Lösung den Einsatz des Strafrechts begründen würden. Einzelne Kantone kennen bereits ein Vermummungsverbot, das darauf abzielt, gewalttätige Demonstranten und/oder Sportfans zu identifizieren, bzw. die Gewalt damit einzudämmen. Ausserdem kennt das Schweizer Strafrecht bereits Regelungen gegen Zwang und Nötigung. Strafrechtliche Massnahmen in Zusammenhang mit einer Gesichtsverhüllung sind deshalb nicht nötig und unverhältnismässig. Das Prinzip, dass der Staat nur in Rechte eingreift, wenn diese die Rechte anderer beeinträchtigen, sollte bewahrt werden. Sich in Ganzkörperverschleierung im öffentlichen Raum zu bewegen, beeinträchtigt nicht die Rechte anderer, weshalb ein Verbot nicht nötig ist.

**QUALITY**
Our Passion**FAMILY**
Destination**WELLNESS**
Destination**APARTMENT**
Holiday Comfort